



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## Bundesgericht

**BG 1-2016**

### Urteil

In dem Revisionsverfahren

des TV...,

gegen

die H.,

weiterer Beteiligter: B.,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des TV...  
gegen das Urteil des Bundessportgerichts – 2. Kammer – vom 29. März 2016 – 2 K  
05/2015 - nach mündlicher Beratung im schriftlichen Verfahren am

11. Mai 2016

durch den Vorsitzenden ...

den Beisitzer ...

den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsgebühr in Höhe von 1.000,- Euro verfällt zugunsten des DHB.
3. Die Auslagen des Verfahrens trägt der TV ....
4. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

### **S a c h v e r h a l t :**

Die Beteiligten streiten um eine Spielverlustwertung.

Am 19. Dezember 2015 wurde in der 2. Bundesliga der Frauen das Spiel zwischen dem TV .. (TV) und dem B.. (BSV) ausgetragen. Es endete mit 34 zu 31 Toren zu Gunsten des BSV. In den ersten fünf Minuten hatte für den BSV die Spielerin .... (Spielerin), die eine Spielberechtigung für den BSV besitzt, am Spiel teilgenommen. Sie war weder in der vom BSV nach den maßgeblichen Durchführungsbestimmungen der Handball-Bundesliga-Vereinigung Frauen e. V (HBVF) eine Stunde vor dem Spielbeginn vorzulegenden sog. Spielerinnenliste aufgeführt, noch war sie während des Spiels seitens des Kampfgerichts in das Spielprotokoll eingetragen worden. Aufgefallen war der fehlende Eintrag, als der Spielerin eine Verwarnung erteilt werden sollte. Ein Tor hatte die Spielerin während ihres Einsatzes nicht erzielt. Die maximal zulässige Anzahl von Spielerinnen hatte der BSV nicht ausgeschöpft.

Auf dem Spielbericht kündigte der TV einen Einspruch an. Zur Begründung führte er aus:

„B... Da die Spielerin Nr. 15 (nicht spielberechtigt) 5 min gespielt hat.“

Die Spielleitende Stelle der H... wertete das Spiel wie ausgetragen.

Den angekündigten Einspruch erhob der TV mit Schriftsatz vom 23. Dezember 2015. Zur Begründung führte er aus, dass die Spielerin bei ihrem Eingreifen in das Spiel nicht teilnahmeberechtigt gewesen sei. Dies führe zur Anwendung der Bestimmung des § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 der Spielordnung (SpO). Nach den Durchführungsbestimmungen der HBVF könnten grundsätzlich nur die in der sog. Spielerinnenliste eingetragenen Spielerinnen überhaupt aktiv am Spiel teilnehmen – nur aus dem in der Spielerinnenliste aufgeführten Kontingent könnten Spielerinnen als für das Spiel aktiv gesetzt werden. Die Spielerin sei aber in dieser Liste zu keiner Zeit aufgeführt gewesen. Von daher habe sie auch im Nachhinein nicht mehr als aktiv gesetzt werden können oder ihr die Teilnahmeberechtigung auf andere Weise erteilt werden können.

Der TV beantragte,

das zwischen ihm und dem BSV am 19. Dezember 2015 ausgetragene Spiel der 2. Bundesliga Frauen mit 0 zu 2 Punkten und 0 zu 0 Toren zu Lasten des BSV als verloren zu werten.

Der BSV beantragte sinngemäß,

den Einspruch zurückzuweisen.

Zur Begründung führte er aus, dass die Spielerin während ihres fünfminütigen Einsatzes nicht spielentscheidend gewesen sei. Sie habe kein Tor geworfen. Zudem habe die Spielerin nach den Internationalen Handball-Regeln (IHR) ohne Weiteres noch nachgetragen werden können, denn die maximal zulässige Anzahl von Spielerinnen sei noch nicht ausgeschöpft gewesen. Wenn die Durchführungsbestimmungen der HBVF ein solches Nachtragen nicht zuließen, stehe das im Widerspruch zu den IHR. Diese gingen vor.

Mit Urteil vom 29. März 2016 – 2 K 05/2015 – wies das Bundessportgericht den Einspruch des TV zurück. Allerdings sei der Tatbestand des § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO erfüllt, denn der Spielerin sei zu keiner Zeit die Teilnahmeberechtigung für das fragliche Spiel erteilt worden. Von daher könne dahinstehen, ob die

Durchführungsbestimmungen der HBVF, was das Nachtragen von Spielerinnen angehe, hinter den IHR zurückblieben, und wie ein evtl. bestehender Widerspruch aufzulösen sei. Über die bloße Tatbestandsverwirklichung hinaus gelte auch im Sportrecht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Nach diesem sei die Sanktion eines Spielverlustes jedenfalls dann nicht angemessen, „wenn die eingesetzte Spielerin materiell teilnahmeberechtigt war, der Eintrag auf der Spielerliste versehentlich unterblieb und der fehlende Eintrag vor dem Spiel nicht beanstandet wurde“. Diese Auffassung teile auch das OLG Karlsruhe in einer Entscheidung vom 08. November 2012 – 9 U 97/12.

Mit Schreiben vom 21. April 2016 hat der TV die vorliegende Revision eingelegt.

Er ist der Ansicht, dass allgemeine Verhältnismäßigkeitserwägungen – so wie sie vom Bundessportgericht angestellt worden seien – bis dato bei Sanktionen im Bereich des DHB keine Rolle gespielt hätten. Im Rahmen seiner Verbandsautonomie habe sich der DHB nun mal zwingende Regeln gegeben, die keinen Raum für eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtete Einzelfallprüfung ließen. Das erstinstanzliche Urteil verkenne diese Automatik.

Der TV beantragt,

das Urteil des Bundessportgerichts vom 29. März 2016 – 2 K 05/2015 – aufzuheben und das Spiel Nr. 99 der 2. Handball-Bundesliga Frauen vom 19. Dezember 2015 zwischen ihm und dem BSV zu Lasten des BSV mit 0 : 2 Punkten und 0 : 0 Toren als verloren zu werten.

Der BSV hat keinen Antrag gestellt.

Die H... hat ebenfalls keinen Antrag gestellt. Sie macht aber geltend, dass das Bundessportgericht den Sinn des § 50 Abs.1 Buchst. h Satz 1 SpO verkannt habe. Der Sinn des § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO liege ausschließlich darin, Fälle zu erfassen, in denen erst nach Spielende Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. Dies folge aus der Historie und dem Zusammenspiel mit den aktuellen IHR, die ein

Nachtragen während des Spiels bis zur maximal zulässigen Höchstzahl von Spielerinnen zuließen und Bestrafungen insoweit nur für den Mannschaftsverantwortlichen, nicht aber für die „fehlbare“ Spielerin vorsähen.

Der Vizepräsident Recht des DHB schließt sich der Sache nach ohne Stellung eines eigenen Sachantrages dieser Auffassung an. § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 2 letzter Anstrich SpO gehe auf die Änderung der Regel 4:3 im Jahre 2005 und das Urteil des Bundesgerichts zum Aktenzeichen 6/2009 vom 19. September 2009 zurück. Es habe klargestellt werden sollen, dass ein Spieler für das gesamte Spiel teilnahmeberechtigt ist, wenn er vor Spielende in das Spielprotokoll eingetragen wird. Durchführungsbestimmungen der H.. könnten die Möglichkeit des Nachtragens aufgrund der Normhierarchie nicht aushebeln. Im Rahmen seiner Verbandsautonomie habe sich der DHB gerade auch aus Gründen der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung gegen die vom Bundessportgericht bemühten Verhältnismäßigkeitserwägungen entschieden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verfahrensakte der Vorinstanz.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Revision ist unbegründet.

Das angefochtene Urteil des Bundessportgerichts vom 29. März 2016 erweist sich im Ergebnis als richtig, von daher kommt seine Aufhebung nicht in Betracht.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts,

vgl. nur Urteil vom 21. Oktober 2013 – 3/2013 -,

haben die Rechtsinstanzen des DHB entsprechend dem Prüfprogramm der Spielleitenden Stellen, die grundsätzlich die aus dem Spielbetrieb resultierenden Bestrafungen – damit auch Spielverlustwertungen – vornehmen, nur die

Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahme bzw. die Ermächtigung zu einer beantragten Maßnahme mit/in den Satzungen und Ordnungen des DHB und gfls. seiner Untergliederungen zu überprüfen. Etwas Abweichendes gilt allenfalls mit Blick auf einen besonderen Grundrechtsbezug oder einen allgemeinen ordre public.

Vgl. Beschluss des erkennenden Gerichts vom 07. März 2012  
– BG 2/2012 –.

D.h., sieht das zu beachtende Normwerk eine zwingende Rechtsfolge vor, ist für übergeordnete Gesichtspunkte nur im Ausnahmefall Raum. Für den vom Bundessportgericht bemühten allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hat das Bundesgericht in seiner bisherigen Rechtsprechung trotz dessen verfassungsrechtlicher Verankerung gerade aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung bislang keinen zur Anwendung führenden Ausnahmefall gesehen. So heißt es im Urteil des erkennenden Gerichts vom 14. Dezember 2012 – 8/2012 – u.a.:

„Hatte der Spieler K... damit als Gesperrter am Spielbetrieb im Sinne des § 22 Abs. 2 RO teilgenommen, ergab sich die Rechtsfolge der Verdoppelung seiner Sperrzeit direkt aus der Norm. Für die von der Lizenznehmerin insoweit unter Verhältnismäßigkeitserwägungen geforderte vorherige Ermahnung blieb von daher schon im Ansatz kein Raum.“

In seinem Urteil vom 19. Juni 2009 – 6/2009 – führte das erkennende Gericht aus:

„Die Frage einer Unverhältnismäßigkeit der Folgen aus den vorstehenden Überlegungen ist für die Entscheidung ungeeignet. Stets lässt sich ein Argument finden, dass eine Sanktion als unverhältnismäßig erscheinen lassen könnte. In der Praxis ist dies aber nicht eingrenzbar. Auf das Spielergebnis kann es nicht ankommen. Denn auch ein solches, welches deutlich oder erheblich enger wäre als das hier erspielte Ergebnis, könnte für eine Spielumwertung als unverhältnismäßig angesehen werden. Anders betrachtet würde die Frage der Verhältnismäßigkeit dazu führen können, Regeln

überflüssig zu machen. Das ist vom Ordnungs- und Regelgeber nicht gewollt. Danach aber ist zu entscheiden.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Aus dem Umstand, dass vorliegend ein von der H... durchgeführter Spielbetrieb betroffen ist, folgt nichts Abweichendes, denn dass auch dieser nach den IHR und den Bestimmungen der SpO durchgeführt wird und sich im Weiteren die H... wie die beteiligten Vereine den Rechtsinstanzen des DHB – damit auch der Rechtsordnung (RO) – unterworfen haben, ist offenkundig und wird auch von den Beteiligten nicht in Zweifel gezogen. Von daher sieht das erkennende Gericht keine Veranlassung, hierzu weiter auszuführen.

Vgl. dazu im Übrigen §§ 2 Abs. 2, 5 Abs. 2 und 3 der Satzung der HBVF.

Die Revision hat gleichwohl – aus anderen als vom Bundessportgericht angenommenen Gründen - keinen Erfolg.

Schon die Tatbestandsvoraussetzungen für die vom TV begehrte Spielverlustwertung liegen nicht vor. Rechtsgrundlage der begehrten Spielverlustwertung könnte nur § 19 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 RO i. V. m. § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO sein. Danach ist für eine Mannschaft ein Spiel mit einem Torverhältnis von 0:0 Toren als verloren zu werten, wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken. Im jeweiligen Satz 2 der genannten Bestimmungen werden dazu Beispielsfälle näher definiert. Ernsthaft in Betracht kommt im vorliegenden Fall nur die letzte der aufgeführten Alternativen:

„...Spieler, deren Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende festgestellt wird (s. § 10 Abs. 3 SpO, Regel 4:3 IHR).“

Den Begriff der Teilnahmeberechtigung definiert der Ordnungsgeber in § 10 Abs. 3 Satz 1 SpO wie folgt:

„Teilnahmeberechtigt sind Spieler für Mannschaften in ihrer Altersklasse, solange kein sich aus den Ordnungen, den Durchführungsbestimmungen oder dem Regelwerk ergebender Hinderungsgrund vorliegt.“

Dazu hat das erkennende Gericht klargestellt,

vgl. Urteil vom 19. Juni 2009 - 6/2009 -,

dass die Begrifflichkeit der Teilnahmeberechtigung in Spielordnung und Regelwerk identischen Inhalts ist und das Regelwerk mithin einen Hinderungsgrund im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 1 SpO begründen kann. Entsprechendes kann sich aus Durchführungsbestimmungen ergeben, wie sich aus der ausdrücklichen Erwähnung dieser Rechtsquelle in § 10 Abs. 3 Satz 1 SpO ergibt.

Gemessen an diesen Vorgaben sind die Voraussetzungen für eine Spielverlustwertung wegen des Mitwirkens der Spielerin nicht gegeben.

Der in § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 2 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 2 SpO angesprochene, zitierte Beispielfall ist nicht gegeben. Die unstreitig fehlende Teilnahmeberechtigung der Spielerin ist – unabhängig davon, ob man insoweit auf die IHR oder die Durchführungsbestimmungen der H... abstellt – nicht, wie nach dem eindeutigen Wortlaut gefordert, nach Spielende, sondern während des Spiels festgestellt worden.

Ein Rückgriff auf die in § 19 Abs. 1 Buchst h Satz 1 RO, § 50 Abs. 1 Buchst. h Satz 1 SpO formulierte Generalregelung, die generell vom Mitwirken eines Nichtteilnahmeberechtigten spricht, scheidet im vorliegenden Fall aus. Aus systematischen und historischen Gründen ist von ihr die hier vorliegende Fallkonstellation nicht erfasst, in der eine fehlende Teilnahmeberechtigung während des Spiels erkannt wird, was dann aber ohne Weiteres hätte „geheilt“ werden können. Die H... und der Vizepräsident Recht des DHB weisen zurecht darauf hin, dass nach dem maßgeblichen Regelwerk (Regel 4:3 IHR) die allein durch den



Nichteintrag im Spielbericht bestehende Nichtteilnahmeberechtigung bis zum Spielende mit Wirkung für das ganze Spiel hergestellt werden kann. D.h., das Regelwerk würdigt das während des Spiels festgestellte und heilbare Fehlen der Teilnahmeberechtigung abschließend in der Weise, dass der Mannschaftsverantwortliche zu bestrafen ist. Weitere Folgen sieht das Regelwerk nicht vor. Eben diesen Gesichtspunkt nimmt der Ordnungsgeber mit dem og. Beispielsfall auf, indem er auf die Feststellung der Nichtteilnahmeberechtigung nach Spielende abstellt. Aus dem Umstand der Formulierung des zitierten Beispielsfalles in Folge der Änderung der IHR hin zur Möglichkeit des Nachtragens während des Spiels kann nur der Schluss gezogen werden, dass eine Verlustwertung in einem Fall wie dem vorliegenden auch aus der Sicht des Ordnungsgebers gerade nicht erfolgen sollte. Anderenfalls hätte es der einschränkenden Formulierung des Beispielsfalles nicht bedurft.

Allerdings ist der Spielerin die Teilnahmeberechtigung während des Spiels formell auch nach den IHR nicht erteilt worden. Dazu hätte es des Eintrags im Spielprotokoll bedurft. Dieses ist dem BSV wohl unter Verweis auf die Durchführungsbestimmungen der HBVF verwehrt worden. Denn in deren Anlage 2 „Spieltechnischer Ablauf bei Verwendung der Software SIS-Spielbericht“ wird das „Nachtragen“ nur von solchen Spielerinnen zugelassen, die bereits in einer 60 Minuten vor dem Spiel abzugebenden Spielerinnenliste aufgeführt sind, d.h. im Wege der Anlage 2 zu den Durchführungsbestimmungen wird der Kreis der Teilnahmeberechtigten von vornherein kontingentiert. In dieser Spielerinnenliste war die Spielerin nicht aufgeführt, sie fiel mithin nicht in das fragliche Kontingent.

Der Umstand der nicht mehr zugelassenen Nachtragung der Spielerin ist aber weder ihr noch dem BSV anzulasten. Die Durchführungsbestimmungen verstoßen mit ihrer Anlage 2 insoweit gegen das höherrangige Regelwerk – die IHR -, welches – wie ausgeführt - ein Nachtragen bis zum Spielende für die Spielerin ohne Weiteres zugelassen hätte.

Insoweit bestand für die H... auch nicht etwa die Möglichkeit der Schaffung vom Regelwerk abweichender Bestimmungen. Dazu erforderliche Öffnungsklauseln sind nicht erkennbar. Insbesondere folgt dies nicht aus § 50 Abs. 3 SpO. Diese Regelung

ermöglicht den Verbänden die Schaffung zusätzlicher Bestimmungen zu Fragen der Spielverlustwertung, nicht aber ein Abweichen vom Regelwerk. Im Übrigen sind die Durchführungsbestimmungen der H... insoweit auch widersprüchlich. So heißt es in der Nr. 2, dass nach den IHR gespielt wird, in den Verfahrensbestimmungen der Anlage 2 wird das materielle Regelwerk aber gerade wieder ausgehebelt. Verfahrensrecht soll dem materiellen Recht zu Durchsetzung verhelfen, nicht aber es inhaltlich verändern. Von daher stellen auch etwaige verfahrenstechnische Notwendigkeiten der IT für sich genommen keine Rechtfertigung zur Abweichung vom materiellen Recht dar.

Ergeben sich nach alledem aus dem Regelwerk und den Durchführungsbestimmungen keine Hinderungsgründe mit Blick auf die Teilnahmeberechtigung der Spielerin, so bestand für diese eine Teilnahmeberechtigung im Sinne des § 10 Abs. 3 SpO, denn dass die Spielerin in der vermeintlichen Altersklasse grundsätzlich teilnahmeberechtigt war, steht außer Frage.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.